

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 28. April 2004

Auf Grund von § 73 Abs.1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617).

Baden-Württemberg

Ab dem 1. Juli 2004 ist auch in Baden-Württemberg die neue Versammlungsstättenverordnung in Kraft getreten.

Nachdem die neue Versammlungsstättenverordnung zum 28.4.2004 ausgefertigt wurde, wird der Text im Gesetzblatt für Baden-Württemberg im Juni veröffentlicht und tritt damit am 1.7.2004 in Kraft.

Die VStättVO von BW (Baden-Württemberg) hat eine Reihe von Änderungen gegenüber der Musterverordnung. Hierbei sind die Anregungen aus den Anhörungen und die praktischen Erfahrungen in anderen Bundesländern eingeflossen.

Die wichtigsten Abweichungen sind:

In Baden-Württemberg sind nun Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik vorgesehen. Für die Notwendigkeit Verantwortliche für Veranstaltungstechnik vorzuschreiben wird das Vorhandensein einer entsprechenden Gefahr vorausgesetzt. Dies ist für unter anderem für Konzertveranstaltungen, Lesungen und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen während der Veranstaltung keine Veranstaltungstechnik bewegt wird, von Vorteil.

Außerdem sind bei Szeneflächen unter 100 m² keine Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik vorgeschrieben.

Erstmals ist in der VStättVO von BW die Prüfung der technischen Einrichtungen klar geregelt. Außerdem sind „tieferliegende Flächen“ und „Kleinkinder“ klar geregelt worden.

Abgesehen von rein redaktionellen Veränderungen und den landesspezifischen Anpassungen sind die wichtigsten Veränderungen folgend aufgeführt:

§ 3 Bauteile

Abs. 7

Die Berücksichtigung dynamischer Schwingungen für die Standsicherheit wird nicht nur für Tribünen und Podien gefordert, sondern für veränderbare Einbauten allgemein.

§ 8 Treppen

Abs. 5

Hier sind nur geschlossene Trittstufen vorgeschrieben.

§ 11 Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

Abs. 1

Hier sind die tiefer liegenden Flächen mit 20 cm exakt definiert worden.

Abs. 2

Hier ist das Alter der zu beachtenden Kinder mit sechs Jahren angegeben und für die Art der Gestaltung ein Verweis auf die Landesbauordnung gemacht.

§ 16 Rauchableitung

Neu! Hier sind die Vorgaben für die Rauchableitung spezifischer vorgeben.

§ 17 Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen

Neu! Dieser Paragraph ist um Vorschriften zu Heizungsanlagen erweitert worden.

§ 29 Abschränkungen von Stehplätzen vor Szenenflächen

Abs. 2

Die weiteren Abschränkungen sind hier im Detail anders geregelt und geben etwas mehr Spielraum.

§ 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Abs. 3

Dieser Absatz ist neu hinzugenommen worden und bezieht sich auf die Abschränkungen nach § 29 *Ist nach der Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit weniger als 5000 Stehplätzen einzurichten.*

§ 36 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen, Laseranlagen

Neu! Dieser Paragraph ist um Laseranlagen erweitert worden, inhaltlich jedoch entsprechend der Musterverordnung § 37.

§ 37 Prüfungen

Neu! Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen sind entgegen der Musterverordnung neu hineingenommen worden. Hier wird detailliert geregelt welche Prüfungen, in welchen Zeitabständen und durch welche Fachkräfte durchgeführt werden müssen.

§ 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Abs.1

Hier sind zwei Abweichungen festzustellen:

Bei Punkt 3. sind auch die Diplomingenieure für Produktionstechnik berücksichtigt.

Die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses wird in BW durch die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe ausgestellt.

§ 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

Abs. 2

Der notwendige Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss nicht nur anwesend sein, sondern Auf- oder Abbau leiten und beaufsichtigen.

Abs. 4

Der Schwellenwert ist auf 100 m² bis 200 m² geändert worden, was eine Erleichterung für kleine Bühnen, z.B. in Schulen, Jugendzentren usw. bringt. Außerdem wird hier nur auf Auf- und Abbau Bezug genommen.

Für Szenenflächen unter 100 Quadratmetern gelten diese Anforderungen somit nicht.

Abs. 5

Dieser Absatz ist neu hinzugenommen worden und regelt Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht. Ist die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Veranstaltungstechnik von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft worden und wird diese Einrichtung während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert, besteht die genannte Anwesenheitspflicht nicht (§40 Abs. 5 Nr. 1). Gehen von der Art oder dem Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren aus und ist die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut, besteht ebenfalls keine Anwesenheitspflicht (§40 Abs. 5 Nr. 2); dies kann - wie die Begründung klarstellt auch ein Hausmeister sein.

Abs. 6

Hier sind die Anforderungen der Musterverordnung aus Abs. 5.

© martin scherffig - 06.2005

Informationen für die Veranstaltungsbranche

Dipl.-Ing. Arch. / Grad. Designer Martin Scherffig

Weitere Informationen

Internet: www.dthg.de

eMail: webredaktion@dthg.de